

**Satzung über die Erstattung von
Auslagen, Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz
für Tätigkeiten und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg am 30.09.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenfreiheit

Für Einsätze der Feuerwehren werden keine Gebühren erhoben.

Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch der Einsatz von Auslagen, Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz gefordert werden.

Es sind ausschließlich die in § 2 dieser Satzung genannten Auslagen, Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz zu erstatten.

§ 2

Erstattung von Auslagen, Kosten, Entschädigungen und Schadenersatz

(1) Zu erstatten sind:

1. Entschädigungen für Sicherheitswachen
2. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben
3. Die entstandenen Kosten (z.B. Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufschlag, sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischung des Feuerwehrpersonals) für nachbarliche Löschhilfe gem. § 21 Abs. 3 BrSchG (Löschhilfe in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone)
4. Entstandene Kosten für Sach- und Materialschäden, die durch eine vorsätzliche Verursachung von Gefahr oder Schaden herbeigeführt wurden oder der/die Eigentümer*in seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt hat

(2) Die Erstattungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Leistungen der Feuerwehr aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, polizeilicher oder behördlicher Anordnungen oder auf Anforderung durch betroffene oder verantwortliche Personen (Veranstalter, Unternehmer, Eigentümer usw.) oder Dritte erfolgen. Sie entsteht mit dem Einsatzbeginn. Die zu zahlende Erstattung wird durch eine Kostenrechnung festgesetzt.

(3) Verzichtet ein Auftraggeber auf Leistungen, nachdem die Feuerwehr bereits ausgerückt ist oder wird die Leistung unnötig oder durch Umstände unmöglich, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, so wird die Gebührenpflicht dadurch nicht berührt.

§ 3

Höhe der Erstattung

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Höhe der entstandenen und nachgewiesenen Kosten, Entschädigungen und Schäden.

§ 4

Schuldner der Erstattung

Schuldner sind:

1. Der /die Auftraggeber*in
2. Der/die Eigentümer*in oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der/die Grundstückseigentümer*in, Verpächter*in, Vermieter*in oder Auftraggeber*in, der/die das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes;
5. bei vorsätzlicher grundloser Alarmierung der/die Verursacher*in, bei Minderjährigen auch die aufsichtspflichtige/n Person/en;
6. bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen der/die Betreiber*in;
7. bei einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht der/die Haftende;
8. Bei nachbarlicher Löschhilfe oder nachbarlicher Hilfeleistung in Gemeinden außerhalb der 15-km-Zone sind die anfordernde Gemeinde oder die Aufsichtsbehörde Schuldner.
9. Mehrere Schuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
10. Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehren nach Auftragserteilung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen brauchen und die Feuerwehren dies nicht zu vertreten haben.

§ 5

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Schönwalde am Bungsberg bzw. das Amt Ostholstein-Mitte ist befugt, auf Grundlagen von Angaben der Entgeltschuldner, sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Kostenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind Name, Vornamen, Anschrift und Geburtsdatum des Kostenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen sowie zur Kostenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Kostenrechnung fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit genannt wird.
- (2) Die Wehrführung hat die Gemeinde unverzüglich und umfassend über die Einsätze zu unterrichten, damit die Kosten entsprechend geltend gemacht werden können.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen, soweit diese in besonders gelagerten Fällen notwendig ist.

§ 7

Härteregelung

Von der Erhebung von Kostenerstattungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Kosten und Erstattungen nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde oder der Verzicht im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Gemeinde Schönwalde am Bungsberg haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Eigentum der Betroffenen durch die Feuerwehr verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehr bedient werden, übernimmt die Gemeinde Schönwalde am Bungsberg keine Haftung.
- (3) Werden Fahrzeuge und Geräte bei kostenpflichtigen Einsätzen oder Inanspruchnahmen beschädigt oder geraten sie in Verlust, so werden die Kosten für Instandsetzungen bzw. Neuanschaffungen dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt, wenn ihn oder die von ihm beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (4) Schäden oder Verluste, die durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, auf einem Materialfehler beruhen oder als Folge des natürlichen Verschleißes anzusehen sind, werden nicht erstattet.
- (5) Für sonstige Personen- und Sachschäden, die bei der Durchführung des Einsatzes entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 32 Brandschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Schönwalde am Bungsberg vom 21. Dezember 2001 außer Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, den 27.12.2021
Bungsberg

LS

Gemeinde Schönwalde am

- Der Bürgermeister -
gez. Unterschrift
(Winfried Saak)